

**Bayerischer Landtag**

2. Legislaturperiode

Tagung 1953/54

**Beilage 4833**

Nr. III 16 068 R a 3

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 17. November 1953

An den  
Herrn Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
München

Betreff:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes
2. Entwurf eines Gesetzes über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamts und der bisherigen Oberversicherungsämter\*)

Beilagen:

- 2 Entwürfe mit Begründung (je 3fach)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 10. November 1953 unterbreite ich anliegend die vorbezeichneten Gesetzentwürfe der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Ehard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

**Entwurf eines Gesetzes**

zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes (SGAG.)

**Erster Abschnitt****Sozialgerichte****Art. 1**

- (1) Je ein Sozialgericht wird errichtet mit Sitz
  1. in München für den Regierungsbezirk Oberbayern,
  2. in Landshut für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
  3. in Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken,
  4. in Würzburg für den Regierungsbezirk Unterfranken,
  5. in Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben.

Die Sozialgerichte werden nach ihrem Sitz benannt.

\*) Gedruckt auf Beilage 4834.

(2) Beim Sozialgericht München werden Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau errichtet. Ihr Bezirk umfaßt das Gebiet des Freistaates Bayern.

**Art. 2**

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge kann durch Rechtsverordnung den Bezirk der Kammer eines Sozialgerichts auf Bezirke anderer Sozialgerichte in Bayern erstrecken.

(2) Die Staatsregierung kann auf Grund von Vereinbarungen mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung den Bezirk einzelner Kammern eines Sozialgerichts auf das Gebiet oder auf Gebietsteile dieser Länder ausdehnen.

**Art. 3**

(1) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ernennt gemäß § 11 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG.) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) die Berufsrichter des Sozialgerichts; es bestellt den aufsichtführenden Vorsitzenden, die Vorsitzenden der Kammern und die Hilfsrichter.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt gemäß § 13 SGG. die Zahl der Sozialrichter und beruft sie.

**Zweiter Abschnitt****Landessozialgericht****Art. 4**

(1) Für den Freistaat Bayern wird ein Landessozialgericht mit Sitz in München errichtet; es führt die Bezeichnung „Bayerisches Landessozialgericht“.

(2) Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

**Art. 5**

(1) Die Staatsregierung ernennt den Präsidenten des Landessozialgerichts; er führt die Amtsbezeichnung „Präsident des Bayerischen Landessozialgerichts“. Der Präsident des Landessozialgerichts hat einen ständigen Vertreter.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ernennt gemäß § 32 Abs. 1 SGG. die Berufsrichter des Landessozialgerichts; es bestellt den ständigen Vertreter des Präsidenten, die Vorsitzenden der Senate und die Hilfsrichter.

(3) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt gemäß § 13 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 SGG. die Zahl der Landessozialrichter und beruft sie.

**Dritter Abschnitt****Gemeinsame Vorschriften****Art. 6**

Die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und das Landessozialgericht führt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

## Art. 7

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über Streitigkeiten aus dem Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (GVBl. S. 77).

## Art. 8

Die Staatsministerien oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden sind fähig, im Sinne des § 70 SGG. am Verfahren beteiligt zu sein.

## Vierter Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## Art. 9

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Präsident des bisherigen Bayerischen Landesversicherungsamts Präsident des Landessozialgerichts, der Vizepräsident des Bayerischen Landesversicherungsamts sein ständiger Vertreter. Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die Direktoren der bisherigen Oberversicherungsämter aufsichtführende Vorsitzende der an deren Sitz errichteten Sozialgerichte.

(2) Zu übernehmen sind in ihrer bisherigen Rechtsstellung:

1. die Senatspräsidenten beim Bayerischen Landesversicherungsamt als Vorsitzende der Senate des Landessozialgerichts,
2. die ständigen Mitglieder des Bayerischen Landesversicherungsamts als Berufsrichter des Landessozialgerichts,
3. die als Mitglieder eines Oberversicherungsamts bestellten Kammervorsitzenden als Kammervorsitzende bei den Sozialgerichten.

(3) Beamte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes seit mindestens fünf Jahren hauptamtlich bei einem bayerischen Versicherungsamt richterlich tätig waren und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, können bei Bedarf als Kammervorsitzende bei einem Sozialgericht übernommen werden.

## Art. 10

Die Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien.

## Art. 11

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Verordnungen und Bekanntmachungen einschließlich der zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen außer Kraft:

1. die Verordnung Nr. 148 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung eines Bayerischen Landesversicherungsamtes vom 29. Januar 1948 (GVBl. S. 25),
2. die Verordnung Nr. 149 über Geschäftsgang und Verfahren des Bayerischen Landesversicherungsamtes vom 29. Januar 1948 (GVBl. S. 26),
3. die Bekanntmachung, die Errichtung der Oberversicherungsämter betreffend, vom 30. November 1912 (GVBl. S. 1229) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1917 (GVBl. S. 198),
4. die Bekanntmachung über die Errichtung eines besonderen Oberversicherungsamtes für die Betriebe der Königlich-Bayerischen Verkehrsverwaltung vom 16. Dezember 1912 (GVBl. S. 1273) in der Fassung der Bekanntmachungen über das besondere Oberversicherungsamt bei der Reichsbahndirektion München vom 27. Mai 1924 (GVBl. S. 175) und vom 7. Januar 1928 (GVBl. S. 2),
5. die Bekanntmachung über das Knappschaftsoberversicherungsamt München vom 13. November 1931 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1932 (GVBl. S. 248).

\*

## Begründung

## I.

## Allgemeiner Teil

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG.) vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) regelt in seinem Ersten Teil die Verfassung, in seinem Zweiten Teil das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit. Das Gesetz verpflichtet in § 2 die Länder, Sozialgerichte und Landessozialgerichte zu errichten. Diese Gerichte sind Landesgerichte. Für die Sozialgerichte ist in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGG., für die Landessozialgerichte in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGG. vorgeschrieben, daß ihre Errichtung durch Gesetz anzuordnen ist. Durch Landesgesetz muß ferner nach § 207 Abs. 1 SGG. geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen die bisher hauptamtlich bei den Versicherungsbehörden richterlich tätigen Personen zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übernommen werden.

§ 51 Abs. 3 SGG. ermöglicht es, durch Landesgesetz den Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zu eröffnen, die nicht zu den ihnen durch § 51 Abs. 1 SGG. eingeräumten Zuständigkeiten gehören.

Das Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes regelt entsprechend den im Sozialgerichtsgesetz gegebenen Ermächtigungen für die Landesgesetzgebung die Organisation der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern.

## II.

## Besonderer Teil

Zu Art. 1:

Abs. 1 regelt Zahl, Sitz und Gerichtsbezirk der Sozialgerichte. Die Gerichtsbezirke decken sich mit den Bezirken der bisherigen Oberversicherungsämter.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind für Bayern zwei Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung mit Einschluß der Unfallversicherung im Bergbau erforderlich. Die deshalb gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SGG. gebotene Errichtung eigener Kammern erfolgt zweckmäßig beim Sozialgericht München mit Rücksicht darauf, daß die beklagten Versicherungsträger — Süddeutsche Knappschaft und Bergbau-Berufsgenossenschaft — ihren Sitz bzw. Sektionssitz in München haben.

Der räumlichen Entfernung des Klägers vom Gerichtssitz tragen die Gerichte mit größeren Bezirken durch Abhaltung auswärtiger Sitzungen (Gerichtstage) Rechnung. Dies gilt insbesondere auch für die nach Abs. 2 zu errichtenden Kammern.

#### Zu Art. 2:

§ 10 Abs. 3 SGG. läßt zu, daß der Bezirk einer Kammer auf Bezirke anderer Sozialgerichte erstreckt wird und daß die beteiligten Länder die Ausdehnung des Bezirkes einer Kammer über das Gebiet oder Gebietsteile mehrerer Länder vereinbaren. Nach dem bisherigen Recht bestanden Abweichungen von der normalen Zuständigkeit der Oberversicherungsämter in Bayern für die Angestelltenversicherung und die Arbeitslosenversicherung; über Bayern hinaus erstreckte sich der Bezirk des Knappschaftsoberversicherungsamtes München auf das Gebiet des Landes Baden-Württemberg.

Abs. 1 ermächtigt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge, den Bezirk der Kammer eines Sozialgerichtes auf Bezirke anderer Sozialgerichte in Bayern auszudehnen, während Ausdehnungen von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus Vereinbarungen mit anderen Ländern voraussetzen und nach Abs. 2 der Staatsregierung vorbehalten bleiben. Alle derartigen Maßnahmen können nur im Wege der Rechtsverordnung getroffen werden.

#### Zu Art. 3:

Die Vorschriften des Abs. 1 regeln die beamtenrechtliche Ernennung sowie die Bestellung der Berufsrichter bei den Sozialgerichten.

Gemäß § 13 Abs. 3 SGG. bestimmt sich die Zahl der Sozialrichter, die für die Kammern der Sozialgerichte zu berufen sind, nach Landesrecht. Die Zahl hängt wesentlich von der Zahl der in Zukunft anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten ab. Da in dieser Richtung noch kein Überblick besteht, ist es nicht zweckmäßig, die Zahl gesetzlich festzustellen. Aus diesem Grunde wird das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ermächtigt, sie zu bestimmen.

#### Zu Art. 4:

Die Vorschrift des Abs. 1 regelt Sitz, Bezirk und Bezeichnung des Landessozialgerichts.

Abs. 2 ermöglicht es gemäß § 31 Abs. 3 SGG., den Bezirk eines Senats auf das Gebiet oder Gebietsteile anderer Länder auszudehnen.

#### Zu Art. 5:

§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 SGG. läßt den Ländern freie Hand, für den aufsichtführenden Vorsitzenden des Sozialgerichts und den Präsidenten des Landessozialgerichts einen ständigen Vertreter zu bestellen. Für die Sozialgerichte dürfte eine solche Regelung nicht notwendig sein; dagegen erscheint sie für das Landessozialgericht nach dessen Bedeutung geboten. Im Einklang mit der bayerischen Verfassung werden Ernennung und Bestellung des Präsidenten des Landessozialgerichts, seines ständigen Vertreters, der Vorsitzenden der Senate sowie der übrigen Berufsrichter geregelt.

Die Vorschrift des Abs. 3 fußt auf den gleichen Erwägungen wie Art. 3 Abs. 2.

#### Zu Art. 6:

Die allgemeine Dienstaufsicht über die Sozialgerichte und das Landessozialgericht führt nach § 9 Abs. 3 Satz 1, § 50 Abs. 2 Satz 1 SGG. die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle. Diese Fassung beruht darauf, daß nicht in allen Ländern die Angelegenheiten, welche die Sozialgerichtsbarkeit umfaßt, nämlich Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung und Arbeitslosenversicherung, dem Geschäftsbereich eines und desselben Staatsministeriums zugeteilt sind. Da in Bayern die Zuständigkeiten der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit und des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge in fachlicher Hinsicht sich decken, wird diesem die Dienstaufsicht übertragen.

#### Zu Art. 7:

Nach § 204 SGG. gehören vor die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit auch Streitigkeiten, für welche durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der früheren Versicherungsbehörden oder Versorgungsgerichte begründet worden war. In Bayern hat § 11 der Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juni 1953 (GVBl. S. 81) die Instanzen für das Spruchverfahren der Invalidenversicherung bei Streit über das Pflegegeld als zuständig erklärt. Da demnach die Voraussetzungen des § 204 SGG. nicht eindeutig erfüllt sind, werden in Anwendung des § 51 Abs. 3 SGG. diese Streitfälle durch Landesgesetz den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen.

#### Zu Art. 8:

Nach § 70 Nr. 3 SGG. sind Behörden nur fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sofern das Landesrecht dies bestimmt. Daher wird vorgeschrieben, daß alle Staatsministerien oder die durch Rechtsverordnung von ihnen bestimmten Behörden fähig sind, am Verfahren beteiligt zu sein. Die Möglichkeit, nach § 71 Abs. 3 SGG. besondere Beauftragte zu bestellen, bleibt offen.

#### Die Art. 9—11

enthalten Übergangs- und Schlußvorschriften; in ihnen wird die Übernahme der richterlichen Beamten bei den früheren Versicherungsbehörden in den Dienst der Sozialgerichte und des Landessozialgerichts geregelt. Damit wird den Erfordernissen des § 207 SGG. entsprochen.